

Ein Jahrhundert Staatskirchentum in Rumänien

Die Metropolen der rumänischen Fürstentümer der Moldau und der Walachei unterstanden seit ihrer Gründung dem griechischen Patriarchen von Konstantinopel. Den Bischöfen dienten als Verwaltungsbeamte die Protobresbyter, welche über den Klerus diskretionäre Gewalt besaßen und sich nebenbei zahlreicher Rechte in bürgerlichen Angelegenheiten erfreuten. Die Vermögensverwaltung lag ganz in den Händen der Hierarchie, soweit sich der geldgierige Adel nicht hineinmischte. Intellektuell stand der Landesklerus keineswegs hoch, man stellte bei seiner Weihe nur Anspruch auf praktisch-zeremonielle Kenntnisse.

Nochten sich dabei die Landesfürsten nach russischem Muster Eingriffe in das kirchliche Leben gestatten, so stand dieser Einzelwillkür eine grundsätzlich weitreichende Übertragung bürgerlicher Gerechtsame an die Kirche gegenüber.

Ein fortschreitender Wechsel dieses Verhältnisses trat, stets zu Ungunsten der Kirche, erst anlässlich des sechsten russisch-türkischen Krieges (1828—1829) ein. Im Anschluß an denselben wurde durch den Frieden von Adrianopel die russische Besetzung der beiden Donaufürstentümer (1824—1839) unter dem Oberkommando des Generals Kisselew und die Einführung einer Staatsverfassung unter dem Namen des organischen Regulamentes vereinbart. Der Zweck dieser von der russischen Besatzungsbehörde, sogar mit Bestellung einer den oberen Schichten entnommenen Volksvertretung, ausgearbeiteten Konstitution war die Umbildung der Moldau und Walachei zu einem sicheren Wege Rußlands nach Konstantinopel. Als das geeignetste Mittel dazu erklärten die damals in Petersburg allmächtigen Panславisten die Orthodoxie, die Rumänien mit Rußland gemeinsam hatte.

So enthält das organische Regulament zahlreiche, dem Geiste der Vorzeit zuwiderlaufende Vorschriften auf kirchlichem Gebiete. Um auch nach dem Rückzuge der russischen Besatzung ihre Ausführung zu erzwingen, hatte sich Rußland durch den Vertrag von Akerman (1826) das Recht der Regelung der politischen Verhältnisse in den besetzten Schwesterländern erworben und konnte sich somit durch seine Konsuln oder Gesandten beliebig überall einmischen. Kisselew selber bediente sich zur nachhaltigen Beeinflussung der rumänischen Kirche des späteren Metropoliten von Bukarest Lesviodar, welcher die russischen Verordnungen zum Teil selbst aufsetzte.

So wurden vor allem den griechischen Klöstern Rumäniens, deren Einkünfte den auswärtigen griechischen Anstalten zufließen, anstatt rumänischer Vorgesetzter wieder griechische Archimandriten gegeben. Das dort gewonnene reichliche Geld sollte so im Orient sicher nach dem Sinne Rußlands verwendet werden. Die Besoldung der andern Klostervorsteher wurde im Regulament genau bestimmt, ein Viertel des gesamten Einkommens der Klöster sollte dem Staate, alles nach Auszahlung der festgesetzten Summen Erübrigte wohlthätigen Zwecken zufallen. Genaue Rechenschaftslegung über die Klosterverwaltung unter dem Beisein des Metropoliten und Kultusministers war vor-

gesehen, ebenso staatliche Aufsicht über alle Kirchenländereien. Die bis dahin gar freigebig gespendete Priesterweihe sollte nur denjenigen erteilt werden, welchen der Landesfürst auf Bericht des Kultusministers die Genehmigung erteilt hatte. Lebhaften, erst nach drei Jahren überwundenen Widerstand fand die Forderung, Priesterseminarien zu gründen.

Leider gab die zerfahrene kirchliche Verwaltung dem Staate zu seinem Eingreifen Anlaß. Für die Zukunft hatte sich der Staat eine gewaltige Macht über die Kirche angeeignet; in seiner Hand waren die kirchlichen Geldmittel, die auf sein Geheiß gegründeten Priesterseminare und die Weihe eines jeden Priesters im einzelnen.

Weit nachhaltiger war der zweifache Eingriff des Staates in das kirchliche Leben unter dem zum ersten gemeinsamen Fürsten der Moldau und Walachei gewählten Hospodaren Alexander Johann Cusa (1856—1866).

Der erste Schritt gegen die heimatliche kirchliche Ordnung war die völlige Konfiskation sämtlicher Kirchengüter, welche im ganzen ein Drittel des Grundbesitzes der beiden Fürstentümer umfaßten. Von diesem ansehnlichen Vermögen besaßen die sog. griechischen Klöster 561 Landgüter, welche allein ein Fünftel Rumäniens ausmachten. Schlechte Verwaltung dieses bedeutenden Nationalvermögens, elende Instandhaltung der Baulichkeiten, sittenloses Leben der griechischen Klostervorsteher, welche mitunter mit wenigen Dienern die alleinigen Inassen der Ordenshäuser waren, hatten schon früher rumänische Landesfürsten zum Versuche der Abstellung des offenen Argernisses geführt, doch alles scheiterte an dem Widerstande Rußlands, auf dessen Seite dafür ein beträchtlicher Teil des rumänischen Klerus in den Jahren der Freiheitsbewegung von 1821 bis 1848 gestanden hatte. So unterhielt die Zarenpolitik z. B. in dem reichen, mit 72 Gütern bedachten Kloster Neamg, dem ältesten der ganzen Moldau, einen eigenen Schürherd ihrer politischen Machenschaften und hatte in den 1200 zum Kloster und seinen 21 Filialen gehörigen Mönchen eine nachhaltig wirkende Macht, die dazu noch durch das damals ungeheure Einkommen von anderthalb Millionen Goldfranken verstärkt wurde. Dabei befand sich das Kloster in wirtschaftlichem und geistigem Verfall.

Nicht besser sah es in den eigentlichen rumänischen Landesklöstern ohne griechische Leitung aus. Nach dem Berichte des Radu Rosetti herrschte „in den Klöstern überall Raub seitens der Vorsteher und das größte Elend unter den gewöhnlichen Mönchen und Nonnen. Die Mönche lebten in völliger Unwissenheit, Bibliotheken waren aus den Klöstern ganz verschwunden, der Ruf der moldauischen Nonnen aber war derartig, daß man nur mit boshafem Lächeln nach einem dortigen Besuch fragte“¹.

Kirchliche Kreise sorgten leider nicht für Abstellung dieser Übelstände, und der Fürst Ghika klagte, daß „durch den Verfall des Klerus der Gottesdienst an seiner göttlichen Würde verliere, um zu kindischem Treiben herabzusinken“. Der moldauische Metropolit Sophronius machte durch gesegwidrige Priesterweißen manche Kirchen zu wahren Priesterfabriken und weihte der Sicherheit halber sogar nachts. Ehescheidungen wurden bei ihm einfach verkauft².

¹ Carada, *Din frământările trecutului* (Bukarest 1920) 224 f.

² Ebđ. a. a. D. 226 u. 227.

Bei dem nach Rumänien übertragenen nationalen Bewußtsein und bei dem allgemeinen Anschluß der orientalisch nichttunierten Kirche an den Staat darf uns, angesichts des Versagens der geistlichen Behörden, der Eingriff des Staates in die kirchlichen Mißstände Rumäniens nicht wundern, zumal er sich so gegen Rußland zur Wehr setzte.

Vor allem ging man an einen Versuch der gütlichen Ordnung der griechischen Klosterfrage und verhandelte mit den Bevollmächtigten der betreffenden kirchlichen Anstalten, welchen man als Ersatz für die Entziehung der rumänischen Liegenschaften ein Kapital von 80 Millionen Goldfranken anbot. Nach Ablehnung dieses Vorschlages durch die Griechen, wurden unter enthusiastischem Beifall des rumänischen Volkes alle Kirchengüter konfisziert, die griechischen Mönche aus dem Lande entfernt, viele ihrer Klöster gänzlich aufgehoben. Die Proteste Rußlands, Österreichs und Preußens wurden durch die Zustimmung Napoleons III. wirkungslos. Der Bukarester Metropolit hielt zum Danke für die Annahme des Konfiskationsgesetzes ein Tedeum.

Die rumänischen Landesklöster, sowie die beiden Metropolen Jassy und Bukarest mit den zugehörigen Bistümern blieben als moralische Personen bestehen, verloren jedoch ihre Landgüter und auf geraume Zeit die Vermehrung ihres Personalbestandes. Ein besonderes Gesetz erlaubte den Klostereintritt für Männer erst mit sechzig, für Frauen mit fünfzig Jahren. Die entvölkerten Klöster zog der Staat ein, zahlt aber den weiterbestehenden kirchlichen Körperschaften bis heute Unterhaltssummen und trägt die Baulasten.

Die häufigen Klagen über die durch die Geistlichkeit verschuldeten Mißbräuche in Ehescheidungssachen führten leider zur gesetzlichen Zivilehe nach französischem Vorbild.

Der weitgehendste Eingriff des Staates in das innerkirchliche Leben war die Bildung der vom rumänischen Landtage ausdrücklich gewünschten allgemeinen Kirchensynode nach russischem Muster. So erklärte 1864 das „organische Dekret“ die rumänische Landeskirche für unabhängig und nur der eigenen Synode unterstellt. Diese leitende Körperschaft sollte aus allen Diözesanbischöfen und Hilfsbischöfen des Landes und aus je drei aus jeder Diözese durch Wahl zu entnehmenden Geistlichen oder hervorragenden Laien mit theologischen Kenntnissen, sowie aus den Seminardirektoren bestehen; dem Priesterelement war die beständige numerische Mehrheit gesichert.

Außerdem verlieh das Gesetz dem Landesfürsten das Recht selbständiger Ernennung aller Bischöfe und Metropoliten. Da fast sämtliche Landesdiözesen verwaisst waren, machte Fürst Alexander Johann von dieser Befugnis weitgehenden Gebrauch. Obwohl aber die zum Bischofsamte Berufenen persönlich die besten unter dem rumänischen Klerus waren, verweigerte man ihnen in zahlreichen Kreisen die kanonische Anerkennung, ebenso wie der staatlich geschaffenen Generalsynode. Diese verlor selbst bei der Regierung ihr Ansehen und erhielt bei der zweiten Tagung nicht einmal die erforderliche staatliche Bestätigung ihrer Beschlüsse. Als bei der dritten Einberufung nur drei Synodemitglieder erschienen, wurde mit diesem Beweis der Lebensunfähigkeit die Tätigkeit der neugeschaffenen echt staatskirchlichen Behörden eingestellt.

Die Weigerung des Patriarchen von Konstantinopel, die vom Fürsten allein ernannten Bischöfe anzuerkennen, führte zum Bruch der kanonischen Be-

ziehungen zwischen den Entzweiten; im Lande selbst hielt sich ein Teil der Geistlichkeit von den nur staatlich berufenen Oberhirten fern.

Der ganze Konflikt war seitens der Regierung in der guten Absicht gewagt worden, die offenen Schäden in der Landeskirche durch kräftiges Eingreifen zu heilen. Doch der Versuch schlug fehl und wurde wenigstens eine Teillursache des Falles des Fürsten Cusa (1866).

Sein Nachfolger, der Fürst und spätere König Karl von Hohenzollern, führte die Beilegung des Zwistes herbei, und 1873 erhielt die rumänisch-orientalische Kirche eine von Konstantinopel anerkannte und durch beide rumänische Kammern und den Fürsten zum Staatsgesetze erhobene Synodalverfassung.

Der Charakter der Staatskirche ist darin deutlich genug ausgedrückt. Die „heilige Synode“ hat nach den Bestimmungen des wichtigen Aktes über alle geistlichen, rechtlichen und disziplinären Angelegenheiten rein kirchlichen Charakters zu entscheiden; sie besteht aus den damaligen beiden Metropolitnen, sowie allen Diözesan- und Titularbischofen des Landes. Doch werden gerade diese Oberhirten durch das Wahlkollegium gewählt, welches aus den beiden Metropolitnen, allen Bischöfen und allen staatskirchlichen Abgeordneten und Senatoren besteht, nach Stimmenmehrheit entscheidet und das Wahlergebnis durch den Kultusminister dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen hat. Bei Berufung der Synode verliest zuerst der Kultusminister das landesherrliche Berufungsdekret, und alle Synodalverfügungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der durch den Kultusminister zu erwirkenden landesherrlichen Sanction; die Entscheidungen der geistlichen Gerichte allein werden unmittelbar durch die Synode ausgeführt¹.

Nur auf kurze Zeit sollte das durch die Staatsynodalordnung 1873 geschaffene gute Einvernehmen mit Konstantinopel bestehen bleiben. Als selbstständiges Königreich (seit 1881) verlangte Rumänien auch nach kirchlicher Unabhängigkeit, wie sich Konstantinopel als Kaiserstadt einst vom Heiligen Stuhl losgelöst hatte.

Als Vorbereitung des später, freilich mit allen kanonischen Formalitäten, durchgeführten Bruches wurde, im Einverständnis mit dem Kultusminister Ureche, am 25. März 1882 in Bukarest zum ersten Male das Chrisamöl für die Firmung geweiht, welches bis dahin zum Zeichen der kirchlichen Abhängigkeit aus der Hand des Patriarchen am Bosporus entgegengenommen worden war. Dazu wurde in der Synode die Errichtung eines eigenen rumänischen Patriarchates vorgeschlagen, und in der Kammer forderte Rogălniceanu energisch, den Einspruch Konstantinopels mit endgültigem Bruche zu beantworten. Nach zweijährigen Verhandlungen übersandte der Kultusminister Sturdza im April 1885 dem Patriarchen ein Ansuchen des Metropolitnen-Primas von Rumänien Callinikus um Anerkennung der Autokephalie, d. h. der kirchlichen Unabhängigkeit, welche nach fünf Tagen sofort gewährt wurde. Merkwürdigerweise blieb geraume Zeit der Tomos des Patriarchen, d. h. die künstlich angefertigte Urkunde mit der Verleihung des verlangten Rechtes, völlig verschwunden. Erst 1910 fand man das wichtige Aktenstück im gerichtlichen Archiv des zuständigen Bezirkes Ilfov unter den Akten des Nachlasses des

¹ Legea organică și regulamentele Sântului Sinod (Bukarest 1892) 5 f.

verstorbenen Primas Gallinius, wo das amtliche Dokument glücklicherweise der Versteigerung entgangen war. —

Doch trotz der 1873 geschaffenen kanonischen Organisation der rumänischen Staatskirche und ihrer 1885 erreichten Selbständigkeit war man in den Kreisen der Geistlichkeit mit dem ganzen Zustande nicht zufrieden und strebte gerade nach Einschränkung der kirchlichen Leitung durch die Staatsgewalt.

Als z. B. eine Anzahl rumänischer Priester um 1890 sich an das Kultusministerium mit einer Bitte gewandt und die Weisung gemeinschaftlicher Meinungsäußerung nach vorhergehender Beratung erhalten hatte, sandte der Minister, zur Erleichterung der gegenseitigen Verständigung, den versammelten Bittstellern einen ihm unterstehenden, katholischen Beamten¹. Dieser erklärte taktvoll, selbst in die Beratungen nicht eingreifen, sondern, nur nach Kenntnisnahme des Ergebnisses, dasselbe dem Minister überbringen zu wollen.

Doch ein anwesender älterer Protopresbyter erklärte dem katholischen Ministerialdelegaten offen: „Sie sprechen von Ihrem katholischen Standpunkte aus und wollen sich als Staatsvertreter nicht in unsere kirchlichen Angelegenheiten einmischen. Wir aber wünschen den Eingriff des Staates.“

Sogar die Festnummer des amtlichen Organs der rumänischen Kirchensynode klagt, gelegentlich der Feier des 25 jährigen Jubiläums der Monatsschrift, „daß der Weltklerus früher dem Gutbefinden der Hierarchie überlassen war, von welcher nach dem jeweiligen Personalstande das günstigere oder erniedrigende Los des Priesters abhing.“²

Diese Stimmung führte 1893 unter dem atheistischen Kultusminister Take Jonesku zu einem neuen Gesetze über die Vorbildung, Besoldung, Anstellung und Gerichtsbarkeit des staatskirchlichen Klerus. Finanzielle Vorteile wurden dadurch der verheirateten Pfarrgeistlichkeit geboten. Früher auf die oft wenig gewissenhaften Gemeinden angewiesen, erhielt der Seelsorger jetzt ein ausreichendes Gehalt vom Staate zugesichert, der dafür seinerseits Rechte auf tiefe Eingriffe in das kirchliche Leben festlegte. In den ganz dem Staate überlassenen Priesterseminarien hatten die Bischöfe nur die Befugnis, nach ihrer amtlichen Visitation ihre Wünsche dem Kultusminister zu unterbreiten. Die Priesterweihe durfte nur den mit einem Seminar-Keifezeugnis Versesehenen erteilt werden, welche ihre Prüfung vor der staatlichen Seminar-Lehrerschaft abgelegt hatten.

Die Früchte dieser staatlichen Seminarbildung schildert als unverdächtigster Zeuge der gegenwärtige rumänische Patriarch Miron in seiner Senatsrede vom 7. April 1927³: „Die Professoren unserer theologischen Schulen wurden, besonders in der Vergangenheit, nicht nach den Interessen der Kirche, sondern nach den Interessen der politischen Parteien ernannt. Der Erfolg ist entsetzlich. Zwei Wochen nach der Installation meiner Wenigkeit als Metropolit-Primas überreichte mir mein Kollege zur Linken, der Hochwürdigste Herr Metropolit Pimen, eine gedruckte Denkschrift. Sie war in Jassy zur Zeit des Krieges gedruckt und trug eine Menge Unterschriften von

¹ Die Tatsache wurde dem Verfasser von jenem Beamten persönlich berichtet.

² Biserica ortodoxă română, April 1901, Nr. 122.

³ Monitor oficial (Staatsanzeiger), vom 15. Juni 1927, S. 1317.

Schülern der Seminarien des alten Königreiches, welche sich dort aufhielten. Der Adressat der Denkschrift war der Jassyer Universitätsrektor. Sie begann folgendermaßen: „Wir unterzeichnete Schüler der Seminarien¹ des Landes sind Atheisten. Wir wenden uns an Sie mit der Bitte, uns des Mühlsteins zu entlasten, welcher unsere Seelen bedrückt, da wir durch die Umstände gezwungen sind, eine theologische Schule zu besuchen, deren Lehren uns nicht entsprechen.“ Da sehen Sie das Ergebnis der Tatsache, daß die theologischen Schulen nicht durch die Kirche, sondern durch den Staat geleitet wurden.“

Die weiteren Bestimmungen des Kirchengesetzes von 1893 erinnern stark an die preußischen Maigesetze. Dem heftigen Widerspruch in den Kammern gegen die Erschütterung des kanonischen Charakters der innerkirchlichen Leitung begegnete der Minister Take Jonesku mit der Antwort, die orientalsch-orthodoxe Kirche stehe nicht in der Selbständigkeit der katholischen Kirche da, welche der Eiche im Walde gleiche; die orthodoxe Kirche bedürfe einer Stütze wie der Epheu, welcher sich am starken Baume emporranke, diese Stütze der Orthodoxie aber sei der Thron.

Deutlicher konnte der Charakter einer Staatskirche schwerlich gekennzeichnet werden.

Für die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit versicherte der Minister, auf Drängen der Priesterschaft selbst die Beteiligung eines Staatsvertreters bei den entscheidenden Verhandlungen im Gesetze vorgesehen zu haben².

Noch schwerer als durch die Kirchenpolitik des Take Jonesku wurde die rumänische Staatskirche in ihrer freien Betätigung durch das Gesetz des ebenfalls atheistischen Kultusministers Spiru Haret 1909 geschädigt. — Nicht zufrieden mit der Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktion durch die staatlichen Maßnahmen von 1893, verlangte die niedere Geistlichkeit für sich eine wirksamere Teilnahme an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. Dieselbe sollte nach der Auffassung des Ministers durch das sog. Generalkonsistorium durchgeführt werden. Die neue Behörde bestand aus den Mitgliedern der Synode, aus den Vertretern der theologischen Fakultät Bukarest, der Seminarien, der Klöster und der Pfarrgeistlichkeit. Mit der Staatshilfe des Gesetzes Take Jonesku nicht zufrieden, wollte der Klerus mittelst des neuen Gesetzes im Generalkonsistorium zur Selbsthilfe greifen. Mit ihrer überwiegenden Mehrheit von Nicht-Bischöfen war jedoch die neugeschaffene Behörde presbyterianisch und untergrub deshalb nicht wenig den alten, christlich-konservativen Geist, den die rumänische Christenheit aus der Vergangenheit übernommen hatte. Weit entfernt, das erhoffte Ergebnis der Besserung der kirchlichen Verhältnisse zu erreichen, führte die dem alten Orient ganz zuwider-

¹ Unter Seminarien werden in Rumänien nur Priesterseminare verstanden.

² Es berührt eigentümlich in einem Lehrbuche der rumänischen Kirchengeschichte von Professor Dobrescu (*Istoria bisericii române* [Bukarest 1923] 207) für die höheren Seminarklassen, bei der Erwähnung des obigen Gesetzes, nur eingehende Einzelheiten über die Besoldung der Geistlichkeit, nichts aber über die rechtliche Einschränkung der Kirche zu finden. Schweigend geht hierüber auch Jorga in seinem zweibändigen Werke hinweg, welches auf Anregung des Unterrichtsministeriums verfaßt wurde (Jorga, *Istoria bis. româneşti* [Valenide de Munte 1909] vol. II 315).

laufende Einrichtung, trotz der ungeheuren Menge von Drucksachen und Tagesgeldern, nur zu leidenschaftlichen Sturmszenen und zu vielen Verwirrungen.

„Von Anfang an waren wir gegen das Synodalgesetz“¹, schreibt im September 1909 ein Mitarbeiter der *Biserica română*, „wie wir auch heute noch dagegen sind, weil durch dasselbe die Kirche der Hand des Kultusministers preisgegeben wurde, so daß sie ihre Handlungsweise mit dem Ministerwechsel umgestalten und alle Änderungen vornehmen muß, welche vielleicht einem atheistischen Minister mit allerlei antikirchlichen und antichristlichen Überzeugungen gut scheinen. Ist es wahrscheinlich, daß die Kirche durch die Politik von Ministern gehoben werde, welche nicht kommunizieren, nicht beichten, nicht glauben? ... Wer kann behaupten, daß ein Minister die Hebung der Kirche herbeiführen kann, welcher in der Kirche nur zu befehlen sucht?“

Unterhalb Jahre später (Januar 1911) hören wir²: „Professoren wie Herr Dobrescu verlieren auf ewig ihre verträumten Vorstellungen vom rumänischen Episkopat und erklären die Synode für unfähig die Kirche zu heben.“

Bei dem sichtlichen Versagen der Haretischen Neuerungen, griff man nach dem durch den Weltkrieg veranlaßten Anschluß von Siebenbürgen, Bessarabien und der Bukowina zu der am 4. Mai 1925 durch König Ferdinand als Staatsgesetz sanktionierten neuen Kirchenordnung, die wie ihr Vorbild, die siebenbürgische, stark presbyterianischen oder vielmehr demokratischen Geist an sich trägt und den staatskirchlichen Charakter auf das deutlichste ausdrückt.

Nach Artikel 4 verwaltet die orthodoxe rumänische Kirche wohl durch ihre eigenen Organe die religiösen, kulturellen, stiftungsmäßigen und aufsichtsamtlichen Angelegenheiten, doch „unter der Kontrolle des Staates“, welche durch den Kultusminister ausgeübt wird³. An der Spitze der Kirche steht zwar nach Artikel 5 die heilige Synode als höchste Instanz für kirchliche Angelegenheiten, doch nach Artikel 6 ist die repräsentative Zentralorganisation der Kirche in Verwaltungs-, Kultur-, Stiftungs- und Kirchenvorstandsfragen der Nationale Kirchenkongreß, bestehend aus den Mitgliedern der Synode und aus je sechs Vertretern jeder Diözese, von welchen zwei Geistliche und vier Laien sind. Dieser nationale Kirchenkongreß wählt wiederum den aus einem Drittel Geistlichen und zwei Drittel Laien bestehenden Zentralkirchenrat als höchstes Verwaltungsorgan für die Angelegenheiten der ganzen Kirche und zugleich als ausführendes Organ der Synode und des Nationalen Kirchenkongresses. Die Einzelbestandteile der rumänischen Kirche wie Pfarreien, Dekanate, Klöster, Diözesen und Metropolen haben für sich stets eigenes Verwaltungsrecht und wirken durch Vertreter bei allen Arbeiten höherer Bestandteile mit. In den Pfarreien soll dieses Verwaltungsrecht durch unbescholtene Männer, in den Dekanaten, Diözesen und Metropolen durch ein Drittel Geistliche und zwei Drittel Laien umfassende Vorstände ausgeübt werden. Außerdem hat jeder Bestandteil der Kirche seine „Versammlung“, welche im obigen Verhältnis von einem Drittel Geistlichen und zwei Drittel Laien ihre Ausführungsbehörde wählt.

¹ Cernăianu, *Biserica din Regat* (Bukarest 1920) 49.

² Ebd. a. a. D. 107.

³ *Legea şi statutul pentru organizarea bisericii ortodoxe române* (Bukarest 1925, *Impremia Statului*).

Die Folgen dieses im ganzen Lande, wenigstens in leitenden Kreisen, mit großen Hoffnungen erwarteten Gesetzes schildert uns als unverdächtiger Zeuge in kurzen Worten der Generalsekretär des Kultusministeriums Nikiphor Crainik: „Ist dieser Nationale Kirchenkongreß eine Versammlung im Namen Jesu Christi? Ist diese Frage ernst zu nehmen, da sie doch durch die Zusammensetzung des Kongresses mit einer verneinenden Antwort geohrfeigt wird? Wenigstens zwei Drittel dieses Kongresses sind liberal.... Die Befreiung der Kirche durch das neue Gesetz bedeutet ihre Liberalisierung mit der Absicht, hierdurch die aufrührerischen Massen des Liberalismus zur Herrschaft zu führen.... Mangel an kirchlichem Verständnis hat die Kirche gerade in die Hände einer Partei geliefert, in deren brutalen, materialistischen Ansichten kein Platz für die Anbetung Gottes ist¹.“

Nicht fromme Männer, sondern meist solche Politiker, die im Staatsleben nicht viel Glück hatten, ließen sich in die neuen kirchlichen Vorstände wählen, um so Bedeutung im Lande zu finden. Die Unzufriedenheit der Geistlichkeit ist deshalb sehr verständlich. So lesen wir im Wochenorgan der Bukarester staatskirchlichen Geistlichkeit²: „Das Projekt des Gesetzes und des Statuts für die Organisation der Kirche konnte von den Priestern nicht näher erörtert werden, weil ihnen die Möglichkeit, sich zu versammeln, fehlte und sie keine Zeitung zur Äußerung ihrer Meinungen besaßen. Die wenigen, welche zu einer Erörterung kamen und ihre Ansicht äußerten, wurden nicht berücksichtigt, weil sie als Vertreter eigener Ansicht, nicht aber der Landesgeistlichkeit betrachtet wurden. Deswegen stehen wir vor einer Kirchenorganisation, die unsere verständige Organisation des alten Königreiches durch eine andere beseitigt hat, welche der seelischen Verfassung des rumänischen Volkes nicht entspricht, indem sie unserer Kirche ein protestantisches Kolorit verleiht. In der Pfarrei hat der Priester nichts zu sagen: Was vermag er gegenüber einem Räte von 13—15 Laien zu bedeuten, welche das Vorurteil haben, daß der Priester zu viel gewinnt und im weiteren Gewinne behindert werden muß? ... Das Statut besagt, daß die ganze Diözesanverwaltung Priestern anvertraut ist, weil der Diözesanrat in seiner Mehrheit aus Priestern besteht. So ist es auf dem Papier und in der Wirklichkeit. Was sind aber unsere Brüder in den Diözesanräten an den meisten Stellen geworden? Keine bolschewistische Sowjets. In denselben finden nur genehme Leute Platz und diejenigen, welche den Eid bedingungsloser Unterwürfigkeit unter die Befehle der Sowjets ablegen.“

Ein anderer Artikel klagt: „Die neue Kirchenordnung hat so viele höhere kirchliche Organisationen geschaffen, daß eine die andere neutralisiert. Das leitende Organ ist der Nationale Kirchenkongreß. Da er nur dreimal im Jahre tagt, wurde ein beständiger Kirchenrat aus 15 Gliedern unter dem Vorsteher des Patriarchen vorgesehen. An den Sitzungen dieses Rates können alle Metropolitane und Bischöfe teilnehmen, deren heute achtzehn sind. So haben wir ein neues Parlament mit 33 Mitgliedern. Dieses neue Parlament hat einen beständigen bevollmächtigten Ausschuß, zu welchem fünf mit Gehalt bedachte Priester gehören.“

¹ Cuvântul, Nummer vom 5. Juni, Bukarest 1926.

² Crucea, Nummer vom 10. Februar, Bukarest 1927.

Bei der weitreichend ausgebauten Gliederung der neuen Kirchenordnung ist für den verehelichten Klerus der Staatskirche die stoßende Gehaltsauszahlung besonders drückend. Eine in dieser Angelegenheit der Synode bereits vorgelegte Klage lautet: „Die neue Organisation der orthodoxen rumänischen Kirche, von welcher wir eine Aufbesserung der materiellen Lage der Kirchen und ihres Personals, sowie eine mehr demokratische Leitung der kirchlichen Angelegenheiten erwarteten, hat zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen geführt. Während bis zum 1. Januar des Jahres die Gehälter dem Kirchenpersonal monatlich ausgezahlt wurden, hat vom 1. Januar bis heute die große Mehrheit weder das Monats- noch das Vierteljahrsgehalt erhalten. Vom 1. Januar bis heute, also mehr als vier Monate, wurde kein Gehalt gegeben. Ferner: bis 1926 wurden vor dem 1. Januar den Pfarreien die approbierten Kostenanschläge zugestellt. Heute sind sehr vielen Pfarreien keine Kostenanschläge übersandt, in den tatsächlich übersandten aber wurden ohne gesetzliche Berechtigung Änderungen bei Einkünften und Ausgaben vorgenommen.“¹

Weit bitterer klingen die Klagen eines Einzelpriesters in derselben Nummer des geistlichen Wochenorgans: „Ein schweres Übel wird der Priesterschaft zugefügt, wenn man über ihre Gehaltsregelung drei Monate hin und her redet. Der verspätete Empfang des Gehaltes zwingt den Priester, auf Borg zu leben und dadurch Ansehen und Würde zu verlieren.“

* * *

Hundert Jahre sind verflossen, seitdem die russische Politik durch das organische Regulament die rumänische Kirche sich gefügig machte, um das Land zum Marsch nach Konstantinopel vorzubereiten.

Durch staatlichen Druck verlor unter dem Fürsten Alexander Johann Cusa die rumänische Kirche ihre ansehnlichen Liegenschaften. Hierdurch wurde fremder, politischer, russischer und griechischer Einfluß ausgeschaltet, doch der Versuch, durch die Staatshand innerkirchliche Schäden zu heilen, mißlang.

Die innere Zerrüttung des kirchlichen Lebens und Aufbaues wird durch die Regierung des Fürsten Karl 1873 auf eine Zeit lang geheilt, doch weder diese Aufbesserung, noch die mit Staatshilfe erlangte Autokephalie bescheren der Kirche wahren Aufstieg.

Unzufrieden mit der kirchlich-synodalen Leitung erwirkt die Geistlichkeit selbst 1893 die fühlbare Einschränkung kirchlicher Rechte durch den Staat; man sucht Hilfe beim staatlichen Beamtentum. Da diese bald versagte, läßt sich die Geistlichkeit 1909 durch den Staat das Recht der Selbsthilfe geben, erfährt jedoch bald ihre Unzulänglichkeit. Endlich überträgt man nach dem Weltkrieg durch das Gesetz von 1925 die Lösung kirchlicher Lebensfragen an die demokratisch-kirchliche Volksgemeinschaft, wird aber auch hierbei nur zu bald enttäuscht.

Das in demselben Jahre geschaffene rumänische Patriarchat bedeutet nicht einen Inhaber neuer, selbständiger Rechte, sondern einen staatskirchlich eng eingeschränkten Würdenträger mit dem alleinigen Titel einer ehemals im Orient kirchenrechtlich hohen hierarchischen Stufe.

¹ Crucea, Nummer vom 19. Mai 1927.

Dieser vor unsern Augen vorbeiziehende, historische Film zeigte uns das Ringen der rumänischen Kirche nach Aufstieg, den sie, eines eigentlichen sichtbaren, von Gott gesetzten Oberhauptes beraubt, nicht erreichen kann.

Als berufener Kenner schildert uns die Lähmung der gegenwärtigen, rumänisch-orientalischen Kirche der sehr ernst gesonnene Bischof Bessarion von Bölgi in Bessarabien¹: „Die Kirche hat den Religionsunterricht in den Elementarschulen nicht in ihrer Hand, sie hat den Katechismusunterricht für Jünglinge nicht organisiert, sie benützt wenig und schwach die Predigt und den Kultus für die Erwachsenen und besitzt nichts an religiöser Literatur, welche in Massen an allen Winkeln des Landes in allen Gesellschaftsschichten verbreitet werden müßte. ... Von den Gymnasien hat nur ein Teil Religionsunterricht, die verschiedenartigen Gewerbeschulen entbehren ihn ganz. Für die so verschiedenartige Bevölkerung, welche mit allerlei Berufszweigen das Stadtleben bunt färbt, hat die Kirche keine religiöse Schriftstellerei. ... Der größere Teil unseres Klerus liest sofort nach dem Verlassen der Schulen nichts mehr, was eine Ursache unserer peinlichsten, kulturellen Rückstände ist.“

Ein anderer, gewichtiger Kenner des staatskirchlichen rumänischen Lebens versicherte dem Verfasser, daß die Staatskirche nur Dank der Fürsorge des Staates in neuerer Zeit Kirchenbücher mit sprachlich und technisch höherer Ausstattung erhielt. Auch hierin werden die kirchlichen Kreise von den staatlichen überragt.

Zwei Zehntel des rumänischen Volksstammes sind durch die 1700 in Siebenbürgen vollzogene Vereinigung mit dem Heiligen Stuhle, in einer Erzdiozese und drei Diözesen, kirchlich fest organisiert, bekunden reges kirchliches Leben mit aufblühenden Volksmissionen und Ordensgründungen und bestanden erfreulich die Feuerprobe in der energischen Überwindung einer Abfallsbewegung.

Acht Zehntel aller Rumänen stehen jetzt, der Kirchengeschichtlichen Entwicklung nach zu urteilen, außerhalb der katholischen Kirche an einem bedeutungsvollen Scheidewege. Die neue Kirchenordnung mit reichlicher Ausstattung des Laienelementes durch kirchliche Rechte dürfte nach dem Urteil Sachverständiger als der letzte Versuch der Hebung des rumänisch-orientalischen kirchlichen Innenlebens betrachtet werden. — Wie wird der Versuch gelingen?

Bedeutungsvoll sind die Worte, die der rumänische Patriarch Miron unlängst im Rumänischen Senate sprach. Nachdem er der Beschickung protestantischer Fakultäten mit vielen rumänisch-staatskirchlichen Kandidaten der Theologie beklagt hat, gesteht der erste Würdenträger der rumänischen Staatskirche: „In dieser Beziehung bedaure ich, daß wir bisher nicht dazu kamen, mehr Jünglinge zwecks höherer theologischer Bildung auf die Schulen der östidentalen Kirche zu senden, die in Glauben und Kirchenordnung uns näher steht.“²

Offenbar bedeutet hier die östidentale Kirche die — katholische.

Felix Wiercinski S. J.

¹ Mitropolia Moldovei (Jassy 1926, Dezember) 271.

² Monitor oficial (Staatsanzeiger), vom 15. Juni 1927, S. 1318.